

RS Vwgh 2002/3/22 99/11/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2002

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143 Abs1;

SHG NÖ 1974 §42 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 143 Abs. 1 ABGB schuldet das Kind seinen Eltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht im Stande ist, sich selbst zu erhalten, insofern er seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes wirkt ein Verzicht nur bis zur Grenze des notdürftigen Unterhalts (vgl. OGH 2. Mai 1962, 1 Ob 99/62, EvBl. 2/1963). Der Verwaltungsgerichtshof legt diese Rechtsprechung seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde. Selbst wenn die Beschwerdeführerin mit ihrer Mutter einen Unterhaltsverzicht vereinbart haben sollte, schuldet sie ihrer Mutter den notdürftigen Unterhalt. Auf die Beschwerdeführerin findet daher § 42 Abs 1 NÖ SHG 1974 Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999110281.X01

Im RIS seit

10.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>